

Amtliche Mitteilungen

Datum 3. September 2019

Nr. 25/2019

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang**

Architektur

**der
Universität Siegen**

Vom 30. August 2019

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Architektur

**der
Universität Siegen**

Vom 30. August 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur der Universität Siegen vom 30. September 2018 (Amtliche Mitteilung 48/2018) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen“.
 - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Art und Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen“.
 - c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen“.
2. In § 5 Absatz 3 wird folgender Satz 6 eingefügt:
„Zur Gewährleistung einer sinnvollen Studienplanung und zielgerichteten Gestaltung des Wahlpflichtbereichs ist im Laufe des ersten Semesters ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit der Studiengangkoordinatorin oder dem Studiengangkoordinator oder der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter vorgesehen.“
3. In § 7 Absatz 1 werden vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Wörter „Prüfungs- oder Studienleistung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „Prüfungs- oder Studienleistungen“ und das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „Prüfungs- oder Studienleistung“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Wörter „Prüfungs- oder Studienleistung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ jeweils durch die Wörter „Prüfungs- oder Studienleistungen“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Wörter „Prüfungs- oder Studienleistung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „Prüfungs- oder Studienleistung“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Prüfungsleistung“ werden die Wörter „oder eine benotete Studienleistung“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Eine unbenotete Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Prüfungsleistung“ werden die Wörter „oder eine benotete Studienleistung“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Eine unbenotete Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.“

- c) Es wird folgender Absatz 8 eingefügt:
 „(8) Die Prüfungsleistung „Mappe Zeichenübungen“ ist bestanden, wenn sie insgesamt nach Abschluss aller Teilleistungen im arithmetischen Mittel mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.“
- 6. In § 14 Absatz 2 wird das Wort „- Studienleistungen,“ gestrichen.
- 7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsleistung“ ersetzt.
- 8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3 bis 13 werden zu den Absätzen 4 bis 14.
 „(3) Studienleistungen können benotet oder unbenotet sein. Sofern sie benotet sind, gehen die Noten nicht in die jeweilige Modulnote ein.“
 - c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „Studien- oder Prüfungsleistung“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Spiegelstrich 4 eingefügt:
 „- Mappe Zeichenübungen oder“.
 - d) Im neuen Absatz 7 werden die Wörter „20 bis max. 40“ durch die Wörter „15 bis max. 20“ ersetzt.
 - e) Es wird folgender Absatz 8 eingefügt. Die bisherigen Absätze 8 bis 14 werden zu den Absätzen 9 bis 15.
 „(8) Die Mappe Zeichenübungen kann aus bis zu 6 Übungen aus dem Bereich des bildnerischen Gestaltens bestehen. Die Übungen werden semesterbegleitend angefertigt. Form und Anzahl der im Rahmen der Mappe Zeichenübungen zu erbringenden Leistungen werden im Modulhandbuch ausgewiesen bzw. von den Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.“
 - f) Im neuen Absatz 15 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „Studien- oder Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- 9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „Studien- oder Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Prüfungsleistung“ werden die Wörter „oder eine benotete Studienleistung“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Eine unbenotete Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „oder eine benotete Studienleistung“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
„Eine unbenotete Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.“
 - cc) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.“
- e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Prüfungsleistungen“ wird durch die Wörter „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Hausarbeit“ werden die Wörter „und „Mappe Zeichenübungen“““ eingefügt.
- f) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Studien- oder“ gestrichen.
- g) In Absatz 8 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „Studien- oder Prüfungsleistung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 10. April 2019.

Siegen, den 30. August 2019

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)